

2. 1. Kommt es für die Frage, ob ein Firmenzusatz („Hamburger Kaffeelager“) irreführend ist, auf die Verkehrsauffassung oder auf den Wortsinne an, wenn dieser von der Verkehrsauffassung abweicht?

2. Ist für die Verkehrsauffassung nur die Meinung der Käufer (Kunden) oder auch die der Lieferanten und anderer Verkehrsteilnehmer maßgebend?

3. Zum Begriff des „Lagers“ bei Verbindung des Wortes mit Warenzeichnungen.

§ 18 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Oktober 1937 in einer Handelsregister Sache. II B 9/37.

- I. Amtsgericht Kehl.
- II. Landgericht Ludolfsbad.

I. Der Kaufmann E. R. übernahm im Jahre 1935 eine Filiale der Hamburger Großhandelsfirma Th. & G. zur Führung auf eigene Rechnung. Im Juli 1935 zeigte er dem Amtsgericht in R. an, daß er daselbst ein Handelsgewerbe in Konfitüren, Kaffee, Kolonialwaren, Wein und anderen Lebensmitteln betreibe. Er meldete gleichzeitig das Geschäft zur Eintragung in das Handelsregister unter der Firmenbezeichnung „Hamburger Kaffeelager E. R.“ an. Am 2. Oktober 1935 wurde die Firma nach Antrag ins Handelsregister eingetragen. Durch Verfügung vom 24. September 1936 teilte das Amtsgericht dem R. mit, daß es beabsichtige, die Firma von Amts wegen zu löschen. Gleichzeitig setzte es Frist zur Einlegung des Widerspruchs. Es stellte fest, daß R. ein Kolonialwaren- und Lebensmittelgeschäft betreibe. Er vertreibe Kolonialwaren im engeren Sinne, ferner im Inland erzeugte Lebensmittel und Genussmittel jeder Art; er handle auch mit Haushaltsgegenständen, wie Seife, Bohnerwachs, Schuhwachs. Im Gesamtverkauf und im Umsatze spiele keine dieser Waren im Verhältnis zu den übrigen eine so ausschlaggebende Rolle, daß sie dem Geschäft das Gepräge eines Spezialgeschäfts oder Großgeschäfts für einen bestimmten Artikel gebe. Die 4 Schaufenster seien bald mit diesen, bald mit jenen Gegenständen gefüllt. Bei einer polizeilichen Nachprüfung am 18. März 1936 habe R. nur 22 Pfund gerösteten Kaffee in seinen Ladenbehältern gehabt, sonst sei kein Kaffee am Lager gewesen. In der Zeit vom 18. Februar 1936 bis zum 13. März 1936 habe R. aus Hamburg siebenmal 9 Pfund, zusammen 63 Pfund gerösteten Kaffee bezogen. Bei einem Gesamtumsatz von 33900 RM. in der Zeit vom 1. April 1935 bis zum 29. Februar 1936, also in 11 Monaten, habe der Umsatz an Kaffee 2050 RM. = 6% betragen. Den Widerspruch des R. gegen die Verfügung vom 24. September 1936 wies das Amtsgericht durch Beschluß vom 8. Oktober 1936, die sofortige Beschwerde gegen diesen das Landgericht am 26. Oktober 1936 zurück. R. legte weitere sofortige Beschwerde ein mit dem Antrage, die Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben.

Das zur Entscheidung berufene Oberlandesgericht München hat durch Beschluß vom 2. Juli 1937 die Sache dem Reichsgericht gemäß § 28 Abs. 2 ZPO. zur Entscheidung vorgelegt.

Das Oberlandesgericht München möchte die weitere Beschwerde zurückweisen und sich auf den Standpunkt stellen, daß die Bezeichnung

eines Geschäfts als Kaffeelager nur dann nicht irreführend sei, wenn das Geschäft wegen der Ansehnlichkeit der Kaffeevorräte, über die es verfüge, wegen der sich daraus ergebenden reichhaltigen Auswahl und wegen der Größe seines Kaffeenumsatzes über die durchschnittliche Leistungsfähigkeit eines Kaffee führenden Geschäfts erheblich hinausrage. Das Oberlandesgericht würde ferner annehmen, daß für die Frage der Irreführung nicht die Verkehrsauffassung, sondern der auch die Verkehrsauffassung bindende sprachgebräuchliche Wortsinne maßgebend sei; dabei sei unter Wortsinne sowohl der allgemeine Sinn des Wortes als auch der etwaige besondere Sinn zu verstehen, der dem Worte nach den Gesetzen der Sprache bei seiner Verwendung in einem Namen zukomme.

Mit seiner Auffassung über die Bedeutung des Wortes Kaffeelager würde das Oberlandesgericht München von der bisherigen Rechtsprechung des Kammergerichts abweichen, welche die Bezeichnung als „Lager“ schon dann zuließ, wenn der Gegenstand, als dessen Lager sich das Geschäft bezeichnet, in diesem überhaupt nur geführt wurde (Beschluß des Kammergerichts vom 16. Mai 1929, DMotZ. 1930 S. 86; ebenso Oberlandesgericht Dresden in JFG. Bd. 7 S. 153; a. M. Oberlandesgericht Jena JW. 1936 S. 944 Nr. 36, Karlsruhe JFG. Bd. 13 S. 55 — jeweils für die Bezeichnung „Hamburger Kaffeelager“ —). Das Kammergericht hat dem Oberlandesgericht München auf Anfrage erklärt, daß es an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht festhalte. Es nehme vielmehr jetzt rechtsgrundsätzlich an, daß ein Kaufmann, der außer Kaffee noch andere Lebensmittel führe, den Zusatz „Hamburger Kaffeelager“ nur dann in seine Firma aufnehmen dürfe, wenn er stets eine nach den örtlichen Verhältnissen große Menge und besonders reichhaltige Auswahl an Hamburger Kaffee führe, und wenn sein Umsatz in Kaffee gegenüber dem Umsatz in den sonstigen Einzelartikeln besonders hervortrete. In der zweiten Frage hält dagegen das Kammergericht an seiner bisherigen Meinung fest, daß die Verkehrsauffassung, nicht der Wortsinne in der oben gegebenen Doppelbedeutung dafür maßgebend sei, ob eine irreführende Firmenbezeichnung vorliege.

II. Das Oberlandesgericht München ist der Ansicht, daß eine Vorlegung an das Reichsgericht gemäß § 28 Abs. 2 JGG. dann nicht erforderlich sei, wenn eines der beiden für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde berufenen Gerichte

(Kammergericht und Oberlandesgericht München) von einer früheren Entscheidung des anderen Oberlandesgerichts abweichen sollte, das andere Oberlandesgericht aber auf Anfrage erkläre, daß es an seiner früheren Rechtsauffassung nicht festhalte. Es weist darauf hin, es sei auch im Verfahren nach § 136 W.G.a.F. für zulässig angesehen worden, daß ein Senat des Reichsgerichts von der Entscheidung eines anderen Senats ohne Anrufung der Vereinigten Zivil- oder Strafsenate abweiche, wenn der andere Senat erklärt habe, an seiner Entscheidung nicht festhalten zu wollen. Das Kammergericht tritt dem Oberlandesgericht München darin bei, daß in dieser Weise auch im Verfahren der weiteren Beschwerde vorgegangen werden könne. Beide Gerichte wollen aber von der nach ihrer Ansicht gegebenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, ehe das Reichsgericht zu der Frage Stellung genommen habe.

Der Senat könnte in der Frage mit Bindung für die anderen Senate des Reichsgerichts nur entscheiden, wenn die Entscheidung über die jetzt vorliegende weitere Beschwerde auf der hier aufgeworfenen Frage beruhte. Wäre dies nicht der Fall, so könnte ein anderer Senat die Frage anders entscheiden, ohne die Entscheidung des Großen Senats anrufen zu müssen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. u. a. RGZ. Bd. 105 S. 90). In der jetzt zur Entscheidung stehenden Sache mußte aber die Vorlegung an das Reichsgericht auch dann erfolgen, wenn man grundsätzlich der wiedergegebenen Auffassung der beiden oberen Gerichte beitrifft. Denn in Wirklichkeit liegt überhaupt kein Einverständnis der beiden Gerichte über die zu entscheidende Rechtsfrage aus § 18 Abs. 2 G.O. vor. Außerdem will das Oberlandesgericht München auch von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweichen (vgl. die folgenden Ausführungen). Der Senat muß daher in diesem Falle von einer Entscheidung der zuerst aufgeworfenen Frage absehen.

Ein Einverständnis über eine Rechtsfrage besteht nur, wenn die beiden Gerichte über den Rechtsfall einig sind, nach dem der Streitfall, der dem Beschwerdegericht vorliegt, zu entscheiden ist, und wenn es sich auch in dem früheren Fall um die gleiche Rechtsfrage gehandelt hat. Dieses Einverständnis ist in dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle nicht vorhanden. Das Kammergericht will zwar an seiner früheren Entscheidung, wonach der Firmenzusatz „Hamburger Kaffee-

lager" nicht irreführend im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. ist, nicht festhalten, wenn es sich um einen ähnlich liegenden Fall handelt. Es geht aber davon aus, daß die Frage, ob eine Firmenbezeichnung irreführend ist, nach der Verkehrsauffassung zu entscheiden sei. Das Oberlandesgericht München hält dagegen die Verkehrsauffassung nicht für maßgebend, wenn sie vom Sprachgebrauch nach der oben angegebenen Begriffsbestimmung abweicht. Danach bestünde die Möglichkeit, daß beide Gerichte bei gleichem Sachverhalt einander widersprechende Entscheidungen erlassen. Damit ist der Fall des § 28 Abs. 2 HGB. gegeben. Das Oberlandesgericht München will aber auch von der Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 127 S. 77 abweichen. Dort ist (S. 84) ausgesprochen, daß für die Frage, ob eine Firma im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. irreführend ist, die Verkehrsauffassung maßgebend sei.

Hiernach ist das Reichsgericht zur Entscheidung über die an sich zulässige weitere Beschwerde berufen.

III. Der Senat kommt zu dem Ergebnis, daß an seiner bisherigen Rechtsauffassung festzuhalten ist. Auch der Sprachgebrauch entspringt aus der gleichen Wurzel wie die Verkehrsauffassung. Er entsteht dadurch, daß diejenigen, die ein Wort gebrauchen, sei es, daß sie es aussprechen, sei es, daß sie es aufnehmen, damit einen bestimmten Sinn, eine bestimmte Vorstellung verbinden, und daß diese Vorstellung die in einem größeren oder kleineren Kreise der Volksgenossen, der Angehörigen einer Sprachgemeinschaft, übliche ist. Sprachgebrauch wie Verkehrsauffassung oder Sitte oder Verkehrssitte (§ 157 HGB.) sind dem Wandel unterworfen. Der Sprachgebrauch des Volkes hält sich nicht immer und dauernd an den mit einem Worte bisher verbundenen Begriff. Auch wenn es sich um eine „Real"bezeichnung im Gegensatz zu einer Phantasiebezeichnung handelt, bei der das Oberlandesgericht München nach seinem Vorlegungsbericht eine abweichende Verkehrsauffassung für unbeachtlich hält, ist ein Wandel des Sprachgebrauchs nicht ausgeschlossen. Das Oberlandesgericht München versteht unter einer Realbezeichnung eine solche, bei der der Name (die Firmenbezeichnung, der Firmenzusatz) auf etwas hinweist, was an dem Namensträger durch Nachschau als wirklich bestehend festgestellt werden kann. Aber gerade diese objektive Feststellbarkeit einer Tatsache oder einer Eigenschaft kommt im Sprachgebrauch wegen seiner Wandelbarkeit nicht immer zum

Ausdruck. Die Bezeichnung „Lager“ gibt da ein gutes Beispiel. Das zeigt sich bei zusammengesetzten Worten, in denen das Wort Lager einen Bestandteil des Ganzen bildet. Unter Kohlenlager stellt sich der Verkehr nicht notwendig einen großen Lagerraum mit großen Vorräten, etwa für den Großhandel, vor, sondern versteht darunter auch den Lagerraum mit den üblichen kleinen Vorräten eines Kleinhändlers. Unter einem Bierlager (oder einer Bierniederlage) wird man aber nicht den Vorrat eines Schankwirtes für seinen Ausschank, sondern den eines Biergroßhändlers verstehen. Auch das Wort „Haus“ in Verbindung mit anderen ist in seinem Wortsinne und in der Verkehrsauffassung veränderlich. Es gibt kein Sprachgesetz, das eine solche Veränderung hindern könnte. Ähnlich verhält es sich bei dem Worte „Werk“: Kalkwerk, Sägewerk, im Gegensatz zu Walzwerk, Stahlwerk. Hier regelt die Verkehrsauffassung den Sprachgebrauch. Der Sprachgebrauch kann nicht daneben als etwas Unveränderliches bestehen. Deshalb gibt der Sprachgebrauch, so wie er sich in der Vergangenheit einmal gebildet hat, keinen stets brauchbaren Maßstab dafür ab, ob eine Firmenbezeichnung irreführend ist.

Aber auch der Zweck der Vorschrift des § 18 Abs. 2 HGB. läßt es geboten erscheinen, die Verkehrsauffassung wie bisher als maßgebend anzusehen. Nach § 17 HGB. ist die Firma eines Kaufmanns der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. § 18 gibt im öffentlichen Interesse nähere Vorschriften über die Firmenführung. § 18 Abs. 1 stellt den Grundsatz der Firmenwahrheit auf. Abs. 2 ergänzt diese Bestimmung, indem er wahrheitswidrige oder irreführende Zusätze zur Firma, insbesondere solche verbietet, die zur Täuschung über Art und Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers geeignet sind. Diese Vorschriften sollen den Verkehr schützen gegen Gefahren, die mit der Führung einer Firma verbunden sind. Deshalb muß es auch auf die Verkehrsauffassung ankommen. Ihrem öffentlichen Zweck entsprechend sind die Bestimmungen nicht eng, sondern weit aufzufassen. Es sollen alle diejenigen geschützt werden, die mit dem Geschäftsinhaber unter dessen Firma in geschäftlichen Verkehr treten. Das sind vor allem die Kunden, die bei ihm Waren kaufen; aber nicht sie allein, sondern auch diejenigen, die ihm Waren liefern oder sonst im Zusammenhang mit seinem Betriebe mit ihm in Verkehr treten. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 hat auch eine wettbewerbliche

Bestimmung. Wie die Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes hat sie eine doppelte Aufgabe: die mit der Firma in Verkehr tretenden, aber auch die Mitbewerber gegen unlauteres Geschäftsgebahren zu schützen. Ist die Bezeichnung im allgemeinen geeignet, die beteiligten Kreise irrezuführen, so ist sie nicht deshalb zulässig, weil die Käufer nicht besonders auf den Zusatz achten. Es ist nicht erforderlich, daß tatsächlich Irreführungen vorgekommen sind oder daß sie beabsichtigt sind; es genügt, daß der Zusatz zur Irreführung geeignet ist, wenn auch nur bei einzelnen Gruppen der Beteiligten, wie etwa den Lieferanten, die auf schriftlichem Wege mit der Firma in Geschäftsverkehr treten. Legt man so die Vorschrift ihrem Zweck entsprechend weit aus, so können Mißbräuche vermieden werden, ohne daß auf einen von der Verkehrsauffassung abweichenden Sprachgebrauch abzustellen ist.

In der Frage des Begriffs des Lagers tritt der Senat der Auffassung des Oberlandesgerichts München bei, die sich im wesentlichen mit der des Kammergerichts deckt. Danach versteht der Verkehr, soweit sich nicht für bestimmte Geschäftszweige (wie beim Kohlenhandel) eine andere Übung herausgebildet hat, bei Bezeichnung eines Geschäfts als Lager ein solches, das nicht wie jedes andere einen Vorrat hat, sondern dessen Vorrat dauernd besonders ansehnlich ist. Kaffeelager bedeutet daher, daß der vorhandene Kaffeevorrat das Geschäft als den Durchschnitt überschreitend hervorhebt. Aus der Zweiten Ausführungsverordnung vom 22. August 1936 (RGBl. I S. 645) zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten kann nichts für den Begriff des Lagers im Sinne des allgemeinen Verkehrs entnommen werden. Wenn in der Verordnung in Ziffer 2 für die Berechtigung zum Verkauf von Waren aus Automaten der Begriff des Lagers als Voraussetzung für die Berechtigung besonders umschrieben wurde, so erklärt sich das aus dem besonderen Zweck jener Bestimmung und ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Belang (es sollten nur diejenigen zum Verkauf aus Automaten zugelassen werden, die die Ware auch sonst vertreiben und zu diesem Zweck einen Vorrat am Lager haben). Die Bezeichnung Kaffeelager ist daher irreführend, wenn der Kaffeevorrat nach den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen keine Hervorhebung verdient. Unter den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen sind dabei auch die örtlichen Verhältnisse und das

Verhältnis des Kaffeeturnsatzes zu dem sonstigen Umsatz des Geschäfts zu berücksichtigen. Es liegt nichts dafür vor, daß sich im Kaffeehandel eine von der allgemeinen Anschauung über den Begriff des Lagers abweichende Übung entwickelt hat; insbesondere nicht, daß der Ausdruck „Kaffeelager“ nur als Ausdruck dafür verstanden wird, daß in einem Geschäft auch Kaffee im Kleinhandel verkauft wird. Dagegen spricht schon der Umstand, daß R. wie hunderte von anderen Firmhabern kleinerer Einzelhandelsgeschäfte, die mit der Hamburger Firma Lh. & G. als Abnehmer in Geschäftsverbindung stehen, ihren Firmen den Zusatz „Hamburger Kaffeelager“ gegeben haben. Sie wollten ihre Firma damit von anderen unterscheiden und durch den Firmenschutz erreichen, daß örtliche Mitbewerber den gleichen Zusatz nicht führen dürfen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen über die Art des Geschäftsbetriebes des R., insbesondere seine Kaffeevorräte und deren Verhältnis zu seinem Gesamtumsatz, ist der Zusatz „Hamburger Kaffeelager“ geeignet, Verbraucher oder andere für den Geschäftsverkehr mit R. in Betracht kommende Personen über Art und Umfang des Geschäfts irrezuführen.